

Initiative Eine-Welt Mutterstadt e.V.

Satzung

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Initiative Eine-Welt Mutterstadt e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Mutterstadt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nr. VR 2366 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens in Mutterstadt und Umgebung mit den Schwerpunkten Gerechtigkeit, Frieden und Erhaltung der Schöpfung.

2. Dies umfasst die Unterstützung der Ziele des fairen Handels, sowie alle Aktivitäten, die die Öffentlichkeit aufklären über die Zielsetzung wirksamer Entwicklungszusammenarbeit als Beitrag zur Völkerverständigung.

3. Dies umfasst auch die Information über Kunst, Kultur, Literatur und die Glaubenspraxis anderer Völker.

4. Des Weiteren umfasst dies die Förderung der Verständigung und Begegnung von Deutschen und in Mutterstadt und Umgebung lebenden Ausländern, sowie die Förderung der Fürsorge für politisch und rassistisch Verfolgte und Flüchtlinge.

5. Darüber hinaus ist es ein Anliegen des Vereins, den globalen Zusammenhang von Umwelt und Entwicklung ins öffentliche Bewusstsein zu rücken und Handlungsalternativen aufzuzeigen, die von Gedanken der Geschwisterlichkeit und Solidarität getragen sind.

6. Der Verein unterstützt Projekte, pastoraler wie sozialer Art, die von kirchlichen, genossenschaftlichen oder umweltpolitischen Initiativen in den Entwicklungsländern getragen werden.

7. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf die Zusammenarbeit mit kirchlichen und anderen Gruppen und Initiativen, die im

Sinne von den in den Absätzen 1 - 6 beschriebenen Vereinszweck arbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Die Inhaber der Vereinsämter sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können, auf schriftlichen Antrag hin, natürliche oder juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins (§2) unterstützen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Die Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung, mit dem Tod oder durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Der freiwillige Austritt ist nur zum Jahresende möglich.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 2

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Ernennung des Kassenprüfers
- Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- Beschluss über die Berufung gegen Ablehnung einer Mitgliedschaft
- Satzungsänderungen
- Festsetzung der Beitragshöhe
- Beschlüsse zur Verwendung der Mittel
- Auflösung des Vereins § 9.

Einberufung und Beschlussfähigkeit:

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie kann als Präsenzveranstaltung oder digital stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr schriftlich per Post oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung durch die/den ersten oder zweiten Vorsitzende/n mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen ist. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsadresse (Post- oder email-Adresse).

Beschlüsse werden, falls nicht anders vorgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden protokolliert und von einem/einer der beiden Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Auf Antrag von 25% der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden und dem/der Kassenführer/in. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alleinvertretungsberechtigt gem. § 26 BGB ist der/die erste und zweite Vorsitzende sowie der/die Kassenführer/in.

Der Vorstand hat in jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft abzugeben.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen. Eine Abwahl des Vorstandes kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder während der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 8 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden. Für eine Satzungsänderung ist eine ¾-Mehrheit aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Der Antrag auf Auflösung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden. Die Auflösung bedarf einer ¾-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern.

Bei der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Evangelische Kirche zu Gunsten der Aktion „Brot für die Welt“ und an die Katholische Kirche zu Gunsten des Hilfswerkes „Misereor“, die es im Sinne von § 2 zu verwenden haben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderung der am 08. Januar 2000 mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft getretenen Satzung tritt am 06. Oktober 2021 in Kraft.

Mutterstadt, den 08. Januar 2000

Mutterstadt, den 06. Oktober 2021